

# Vereinbarung

Die Gemeinde Bühlertal vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Bäuerle (Gemeinde) und der Förderverein Museum Geiserschmiede Bühlertal e.V. vertreten durch den 2. Vorsitzenden Patrick Götz (Verein) schließen gemäß § 3 Satz 4 der Satzung des Fördervereins Museum Geiserschmiede Bühlertal e.V. in der Fassung vom 31. August 1999 folgende Vereinbarung:

## § 1

### **Das Museumsgrundstück und seine Nutzung**

Die Gemeinde ist Eigentümer und Träger des Museums Geiserschmiede in der Hauptstraße 68 in 77830 Bühlertal. Das Museumsgrundstück, Flurstücke 3410, 3410/1 und 3457 eingetragen im Grundbuch Bühlertal, umfasst das eigentliche Wohngebäude mit der Schmiedewerkstatt und die auf der anderen Seite der Bühlot gelegene Brennhütte und das Bienenhaus (Vgl. Anlage 1).

Für das Flurstück 3457 ist im Grundbuch ein Fahrrecht über das Flurstück 3457/3 eingetragen.

## § 2

### **Betrieb des Museums Geiserschmiede**

Die Gemeinde sieht den Betrieb des Museums als ihre öffentliche kommunale Aufgabe an. Sie ist sich mit dem Verein darüber einig, dass diese Aufgabe vom Verein wahrgenommen wird. Die Gemeinde überlässt deshalb dem Verein das unter § 1 näher beschriebene Grundstück mit den aufstehenden Museumsgebäuden zur unentgeltlichen und satzungsgemäßen Nutzung. Der Verein führt das Museum unter Beachtung museumspädagogischer Grundsätze.

Generell ist das gesamte unter § 1 beschriebene Areal zur Besichtigung freigegeben. Die personelle Regelung der Führungen und der Aufsicht während der Öffnungszeiten liegt in der Verantwortung des Vereins.

Fragen des laufenden Museumsbetriebes (z.B. die regelmäßigen Öffnungszeiten, die Festsetzung von Eintritts- und Führungsgebühren) legen die Gemeinde und der Verein einvernehmlich fest.

Der Verein kann im Museum Veranstaltungen durchführen, die der Erzielung von Einnahmen für den Verein oder den museumspädagogischen Belangen dienen. Dem Museumszweck zuwiderlaufende Veranstaltungen und Veranstaltungen Dritter (z.B. Weihnachtsfeiern anderer Vereine), sind, soweit nicht ausdrücklich von der Gemeinde erlaubt, im Museum generell verboten.

Soweit in einer Sitzung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse Fragen behandelt werden, die den laufenden Betrieb des Museums betreffen, soll zu diesem Tagesordnungspunkt der Museumsleiter (Vgl. § 7) oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes als Berater hinzugezogen werden.

Die Hausmeistertätigkeiten, insbesondere die Reinigungsarbeiten am Wasserkanal und den Stellfallen regelt der Verein in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

### § 3

#### **Kosten des Betriebs**

Die Gemeinde trägt die mit dem Grundstück und den aufstehenden Gebäuden unmittelbar zusammenhängenden laufenden Kosten (bauliche Unterhaltung, Schönheitsreparaturen, Versicherungen, Strom, Wasser, Betriebsmittel und Reinigung).

### § 4

#### **Spenden- und Eintrittsgelder, Verkaufserlöse**

Spenden- und Eintrittsgelder sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Merchandising-Produkten (z.B. Postkarten, „Bühlertäler Schmiedekohlen“) erhält der Verein zur satzungsgemäßen Verwendung.

### § 5

#### **Zuschüsse**

Der Verein erhält gemäß den Vereinsförderrichtlinien Zuschüsse der Gemeinde.

### § 6

#### **Exponate im Museum**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Museum Geiserschmiede bzw. im Museumsdepot vorhandenen Exponate stehen generell im Eigentum der Gemeinde.

Exponate, die künftig in das Museum gelangen - auch über den Verein - gehen in das Eigentum der Gemeinde über, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Alle Exponatzugänge werden im Eingangsbuch vermerkt. Das Eingangsbuch wird vom Museumsleiter (Vgl. § 7) geführt und verwahrt.

Für Exponate die im Eigentum des Vereins stehen, wird der Besitzvermerk im Eingangsbuch eingetragen und zusätzlich in einem separaten Inventarverzeichnis erfasst.

Im Falle der Veräußerung von vereinseigenen Exponaten steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu, das innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung auszuüben ist.

### § 7

#### **Personal**

Die Gemeinde verpflichtet sich, auch zukünftig die fachliche Leitung des Museums einem Gemeindebediensteten bzw. dem Kommunalen Archiv-Verbund „Südlicher Landkreis“ im Stadtgeschichtlichen Institut Bühl zu übertragen. Die hierdurch bestellte Person ist Leiter des Museums. Der Museumsleiter ist unmittelbarer und weisungsbefugter Vorgesetzter aller im Museum Tätigen.

Der Museumsleiter ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung und der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel entsprechend den Bewirtschaftungsbestimmungen der Gemeinde eigene Entscheidungen zu treffen.

## § 8

### **Museumsbuch**

Zur Dokumentation von Besichtigungen, Vorführungen und Besucherzahlen führt der Verein ein Museumsbuch, in dem Datum, Besucherzahl, Gruppennamen, Aufsicht etc. vermerkt werden. Das Buch dient auch als Beleg bei Haftungsansprüchen und -regelungen.

## § 9

### **Haftung**

Die Besichtigungen erfolgen im Auftrag der Gemeinde und liegen in deren Verantwortung. Sie trägt das Risiko für Schäden und Unfälle. Die Gemeinde stellt den Verein davon frei. Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der geltenden baupolizeilichen Vorschriften in den Gebäuden oder den Gebäudeteilen.

Die in der Schmiedewerkstatt aushängende Betriebsanweisung für Schmiedevorführungen ist vom Verein zu beachten. Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen bei Besichtigungen und Vorführungen eingehalten werden.

Das Museum Geiserschmiede ist über die Gemeinde haftpflichtversichert. In diese Haftpflichtversicherung eingeschlossen, sind auch die Mitglieder des Vereins.

Die Gemeinde haftet auch für Schäden am Museumsgut.

## § 10

### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Museum Geiserschmiede steht der Gemeinde zu. Während der Besichtigungen und Vorführungen kann es auch von den Aufsichtspersonen des Vereins ausgeübt werden.

## § 11

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann von beiden Seiten zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, und zwar erstmals nach Ablauf von 10 Jahren.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2000 in Kraft.

Bühlertal, den 31.03.2000

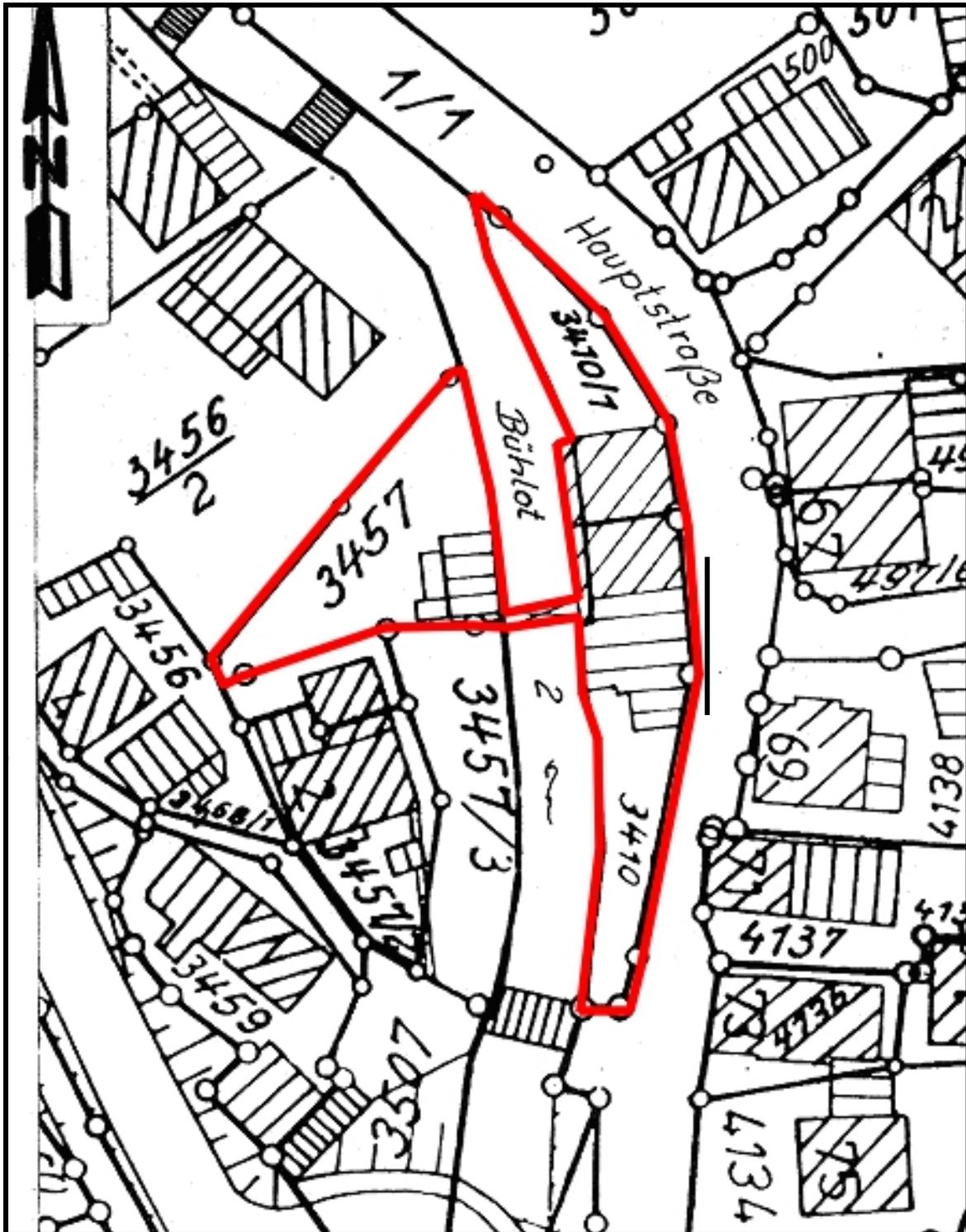
für die Gemeinde Bühlertal  
e.V.

gez. Jürgen Bäuerle  
Bürgermeister

für den Förderverein  
Museum Geiserschmiede

gez. Patrick Götz  
2. Vorsitzender

Anlage 1



Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Gemeinde Bühlertal, Gemarkung Bühlertal Flurstücke 3410,3410/1. Maßstab 1:500  
Der umrandete Bereich zeigt das Museumsgrundstück.